

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Per Mail an:

Herr Dr. Daniel Höchli, Direktor, Curaviva Schweiz Herr Christian Streit, Geschäftsführer, Senesuisse

Kopie an:

Herr Michael Jordi, Zentralsekretär, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) Herr Dr. Stefan Meierhans, Preisüberwacher

Referenz/Aktenzeichen: 510.0004-39/746 Bern, 11. März 2019

Finanzierung des elektronischen Patientendossiers und der Bekanntgabe von Daten für die Erhebung von medizinischen Qualitätsindikatoren zu Lasten der KVG-Pflegekosten

Sehr geehrter Herr Dr. Höchli, sehr geehrter Herr Streit

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 4. Januar 2019. Sie ersuchen darin das Bundesamt für Gesundheit, die Finanzierung des elektronischen Patientendossiers (EPD) und der medizinischen Qualitätsindikatoren (QI) in Ihrem Sinne zu bestätigen.

Für die Finanzierung der Aktivitäten der Leistungserbringer im Kontext mit der Erhebung medizinischer Qualitätsindikatoren gilt:

Gemäss Artikel 59a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind die Leistungserbringer verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden die Daten kostenlos bekannt zu geben, welche benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen. Namentlich haben die Leistungserbringer Angaben zu den medizinischen Qualitätsindikatoren zu machen. Die Ermittlung der Daten zu medizinischen Qualitätsindikatoren erfolgt grundsätzlich routinemässig im Rahmen der Pflegebedarfsermittlung. Es handelt sich somit um einen Aufwand im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenpflege nach KVG an der Patientin resp. dem Patienten. Sowohl die Leistung, als auch deren Kosten sind individualisier- und dem jeweiligen KVG-Fall zuweisbar. Eine Vergütung des Dokumentationsaufwandes nach den Regeln von Artikel 25a KVG setzt jedoch die Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit voraus.

Bundesamt für Gesundheit BAG Sekretariat Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern Tel. +41 58 462 37 23, Fax-Nr. +41 58 462 90 20 tarife-grundlagen@bag.admin.ch www.bag.admin.ch Für die Finanzierung der Aktivitäten der Leistungserbringer im Kontext des elektronischen Patientendossiers (EPD) gilt:

- Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt nach Artikel 25 Absatz 1 KVG die Kosten für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Neben der Leistung am Patienten oder an der Patientin sind dies auch die damit direkt verknüpften Leistungen wie das Erstellen sowie das Studium von Dokumentationen und Berichten, das Benützen einer Infrastruktur usw. und zwar unabhängig davon, ob es sich um Berichte in Papierform oder elektronische Dokumente handelt und ob es sich beim Versand um einen Versand per Post oder verschlüsselter E-Mail oder um das Bereitstellen des entsprechenden Dokumentes im EPD handelt. Das heisst, dass alle Kosten, die für das Führen des EPD von Patientinnen und Patienten anfallen, grundsätzlich durch die OKP bereits abgedeckt sind.
- Wir stützen somit Ihre Darstellung, dass die im Rahmen des Anschlusses eines Pflegeheims an eine Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft einmalig anfallenden Kosten für Hard- und Software sowie wiederkehrenden Kosten wie Lizenzgebühren in der Kosten- und Leistungsrechnung für Alters- und Pflegeheime der leistungserbringenden Kostenstelle bzw. dem Kostenträger KVG-Pflege zugeordnet werden können. Auch hier gilt es ebenfalls zu beachten, dass eine Vergütung des anfallenden Aufwandes die Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit voraussetzt.
- Nicht in den Leistungsbereich der OKP fällt hingegen die Information der Patientinnen und Patienten über das EPD. Diese Information ist nach Artikel 15 der Verordnung vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier (EPDV; SR 816.11) Aufgabe der Stammgemeinschaft. Die dabei anfallenden Kosten sind durch Betriebsmittel der entsprechenden Stammgemeinschaft zu decken. Dies gilt auch dann, wenn die interne Organisation der Stammgemeinschaft so ausgestaltet ist, dass die Informationspflicht durch Gesundheitsfachpersonen wahrgenommen wird.

Wir hoffen, zur Klärung beigetragen zu haben.

Freundliche Grüsse

Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Thomas Christen

Vizedirektor

Mitglied der Geschäftsleitung